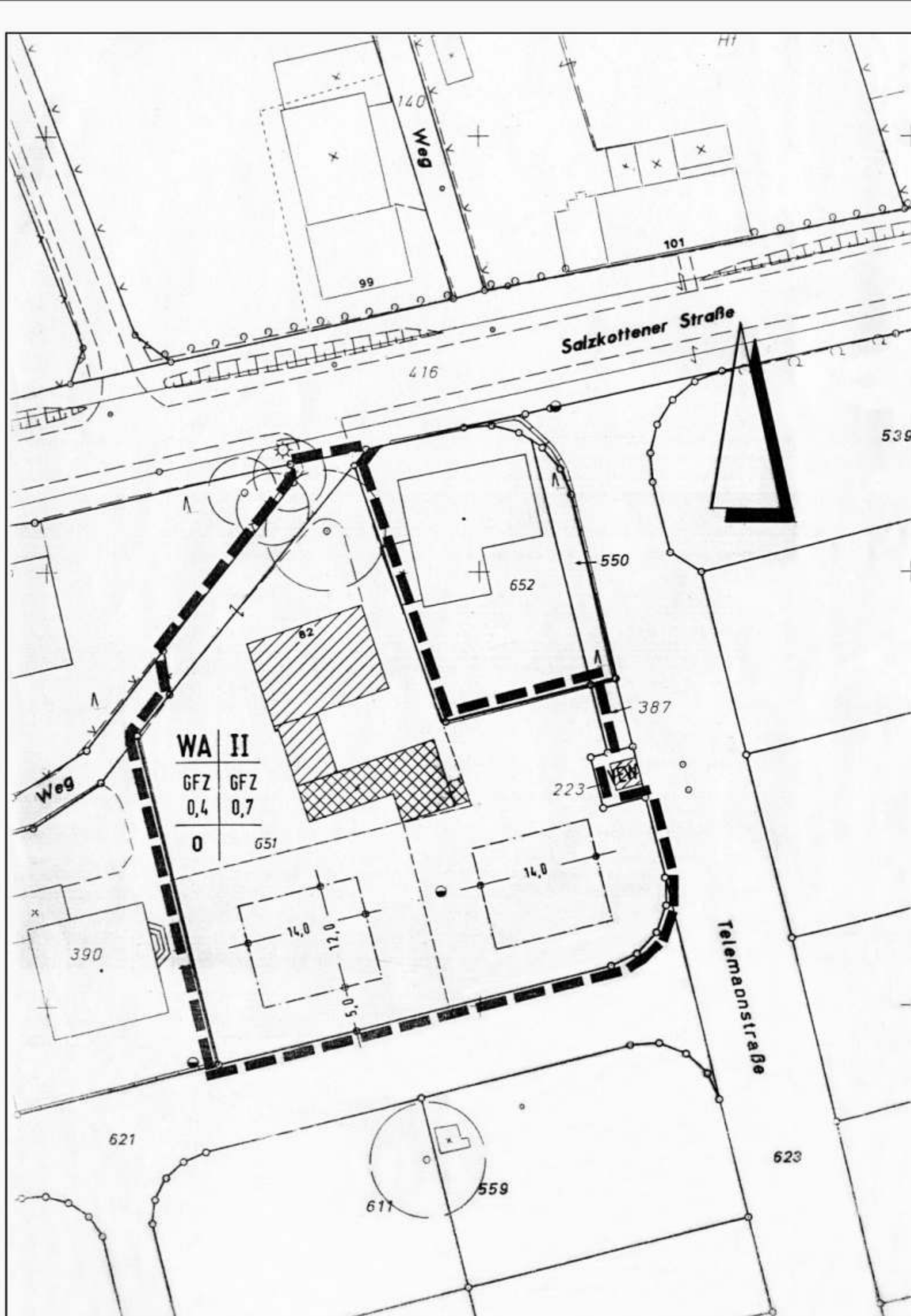




- Skizze zur Bauleist des
Herrn Bernhard Wallmeier,
Esbeck, Salzkottener Str. 82
- Legende:
- WA = Allgemeines Wohngebiet
 - II = Geschossigkeit (Höchstgrenze)
 - 0,4 = Grundflächenzahl
 - 0,7 = Geschossflächenzahl
 - 0 = offene Bauweise
 - - - = Baugrenze
 - - - = Überbaubare Grundstücksfläche
 - - - = vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - ▨ = abzubrechende Gebäude
 - ▩ = bestehende Gebäude

- Gestaltungssatzung
- Zulässige Dachneigung und Dremel
Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°. Ein Dremel ist bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig. Der Dremel wird an der Außenfläche des Gebäudes gemessen, zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens auf der letzten Geschosdecke und der Oberkante des Dachsparrens.
 - Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Bei der Anordnung von Dachaufbauten auf Satteldächern und der Festlegung von Dacheinschnitten ist ein Mindestabstand von 2,0 m zu den Ortsgängen einzuhalten. Bei Walmdächern darf die zulässige Dachaufbau- bzw. Dacheinschnittbreite maximal 1/3 der Traufenlänge betragen.

STADT LIPPSTADT
Planungsamt
Okt.1985
PU/hv
Z-Nr.1-01



Lp - Esbeck NR.6

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lippstadt Bauleitplanung in Lippstadt SATZUNG

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 84) und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 86), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der BauO NW vom 06.04.1982 (GV NW S. 170) in seiner Sitzung am 07.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Esbeck Nr. 6 Bachstraße vom 30.05.1985. Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
Im Norden durch die Salzkottener Straße,
Im Osten durch die Bedmerstraße,
Im Süden und Westen durch den Wasserlauf Meergraben.

Anforderungen an die Baugestaltung
1. Zulässige Dachneigung und Dremel
Die zulässige Dachneigung beträgt 30°-45°. Ein Dremel ist bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig. Der Dremel wird an der Außenfläche des Gebäudes gemessen, zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens auf der letzten Geschosdecke und der Oberkante des Dachsparrens.
2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Bei der Anordnung von Dachaufbauten auf Satteldächern und der Festlegung von Dacheinschnitten ist ein Mindestabstand von 2,0 m zu den Ortsgängen einzuhalten. Bei Walmdächern darf die zulässige Dachaufbau- bzw. Dacheinschnittbreite maximal 1/3 der Traufenlänge betragen.

Ausnahmen und Befreiungen
Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 103 Abs. 4 in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

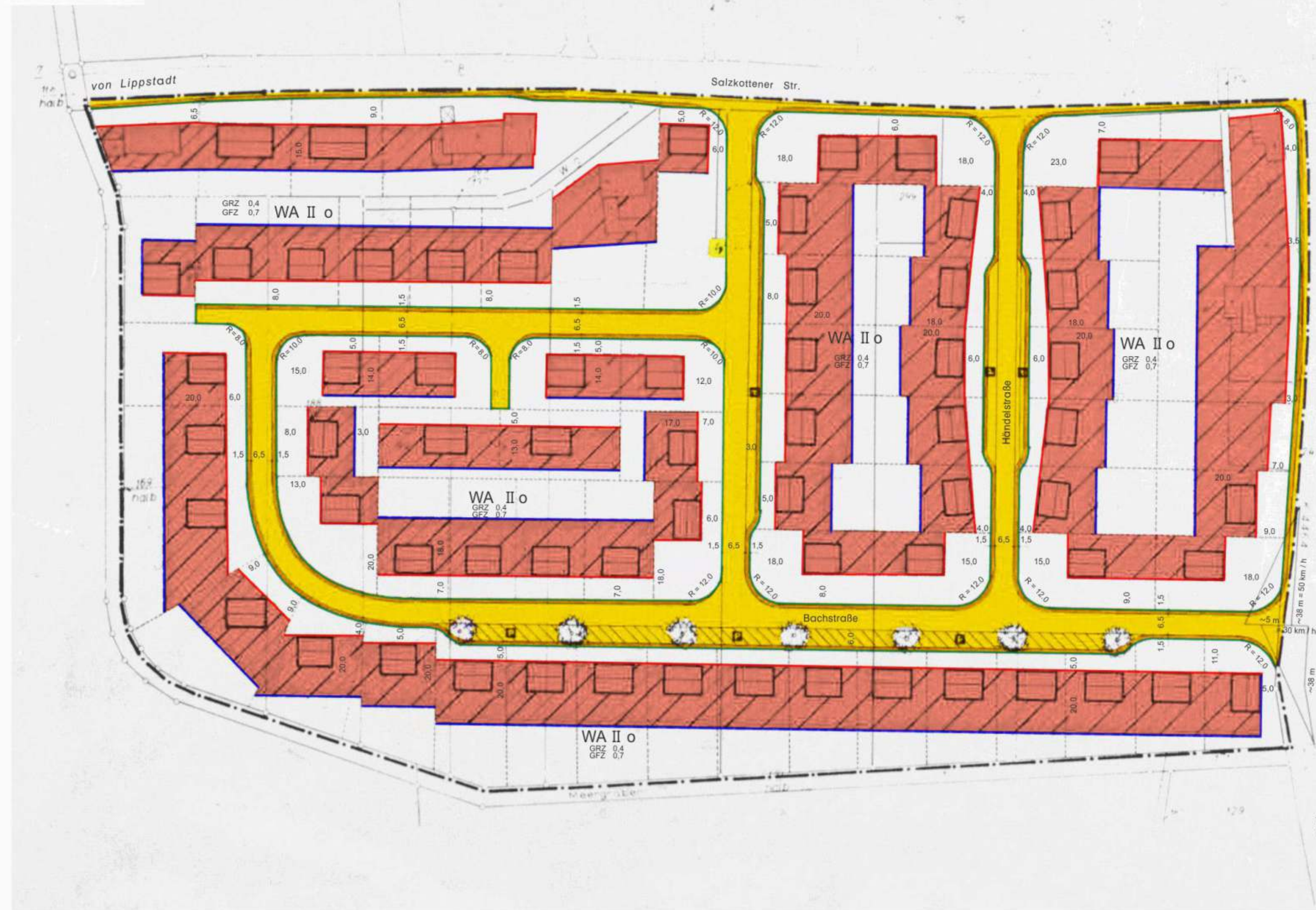
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiemit öffentlich bekanntgemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Bes. am 08.05.1986 erteilt (AZ: 63-510-17094).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei vertretliche Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 27. März 1984 gez. Dr. Christ, Bürgermeister



ALLG. WOHNGEBIET WA II o

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	1 2	HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHL	04 04	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	04 07	
DACHNEIGUNG	30° - 35°	

- GRENZE DES PLANUNGSBEIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- TRAFOSTATION
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GEBÄUDEUMRISSE NACHRICHTLICH

Vermessungsverwaltung
Kreis Lippstadt

Gemarkung und
Gemeindebezirk Esbeck

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 1 Maßstab 1:1000
(Vergrößerung)

Zur Vervielfältigung freigegeben und ausgefertigt

Lippstadt, den 1. Mai 1986

Landkreis Lippstadt

Der Oberkreisdirektor

Katzenamt

IA

Gesch. B. Nr. 6 III 5 66
Gebühren 197,30 DM
Geb. B. Nr. 1 A 1122 66

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der Baulinien und Baugrenzen geometrisch eindeutig ist (Höhen ausgenommen).
Landkreis Lippstadt Katasteramt.
Lippstadt, den 7.3.1988

gez. Bohle
Kreisobervermessungsrat

Dieser Plan als Entwurf, der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 22.12.1967, bis 25.1.1968, offengelegen.
Esbeck, den 29.2.1988.
Der Bürgermeister

gez. Wallmeier

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21/28.10.1952 (GS NW S. 167) von der Gemeindevertretung am 29.2.1988, als Satzung beschlossen.
Esbeck, den 29.2.1988.

gez. Wallmeier
Bürgermeister
gez. Menne
Ratsmitglied
gez. Schwarte
Schriftführer:

Dieser Plan ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 19.4.88, genehmigt worden.

Arnsberg, den 23.4.1988.
Der Regierungspräsident

gez. Fromm

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) während der Dienststunden im Dienstzimmer des Bürgermeisters und in der Amtsverwaltung öffentlich aus.
Esbeck, den 25.6.1988.
Der Bürgermeister

gez. Wallmeier

Planbearbeitung
der Oberkreisdirektor
Abteilung Planung
Lippstadt, den 10.10.1987

Gösmann
Kreisbaurat

Pläner



Bebauungsplan: Esbeck
Nr. 6 Bachstraße

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	09. 006 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt